



Richtplan

Richtplantext

Öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2023 bis 22.11.2023

Vom Gemeinderat beschlossen am 02.10.2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ciril Schmidiger

Marcel Tobler

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

1 Einleitung

Der kommunale Richtplan gemäss § 14 PBG setzt sich aus den Massnahmenblätter mit Beilagen gegliedert in die Kapitel: Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr und Infrastruktur sowie mit der jeweiligen Richtplankarte zusammen. Die Richtplanung gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Lengwil.

Die Richtplanung dient als Führungs-, Informations- und Koordinationsinstrument und legt dazu für die erwähnten Bereiche die Planungsziele und die zu treffenden Massnahmen für die nächsten 20 bis 25 Jahre fest. Sie ist lediglich für die Behörden verbindlich. Damit die Richtplanung ihre Aufgabe erfüllen kann, ist der regelmässigen Fortschreibung grosse Beachtung zu schenken. Kleinere Änderungen sind deshalb ohne ein spezielles Verfahren vorzunehmen.

Grössere Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Verhältnisse sind periodisch im Sinne von Teilrevisionen vorzunehmen. Die Koordinationsblätter ermöglichen eine sukzessive Nachführung des jeweiligen Planungsstandes und sind deshalb dazu geeignet, die Richtplanung schrittweise umzusetzen.

Richtplanänderungen mit Inhalten von überkommunaler Bedeutung bedürfen gemäss § 5 Abs. 2 PBG einer Genehmigung durch den Kanton.

2 Verbindlichkeit

Der Richtplaninhalt ist auf den Koordinationsblättern entsprechend seiner Verbindlichkeit in folgende Kategorien gegliedert:

2.1 Vororientierung

Vororientierungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

2.2 Zwischenergebnis

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und welche Verfahrensschritte für eine Abstimmung noch erforderlich sind.

2.3 Festsetzungen

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Sie legen räumliche Interessen von übergeordneter Bedeutung fest.

3 Richtplangeschäfte

Für jedes Richtplangeschäft enthält ein Koordinationsblatt Aussagen zu:

- Festlegung, Thema, Nummer, Erlass- und Erledigungsdatum
- Beschreibung des Vorhabens mit Ausgangslage, Ziel und Massnahmen
- Koordinationsstelle und weitere beteiligte Stellen
- Umsetzungsverfahren und -zeitpunkt
- Abstimmungsstand (Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung)
- Kosten und Kostenträger

Koordinationsblätter Richtplan

Inhaltsverzeichnis

Massnahmen Siedlung

S 1 Entwicklungsgebiete

Massnahmen Natur und Landschaft

L 1 Vernetzungskorridore

Erhalt von Einzelbäumen, Hochstammobstgärten, Hecken, Feldgehölzen sowie extensiven

L 2 Wiesen und Weiden

L 3 Freiflächen der öffentlichen Hand

L 4 Siedlungsränder

Massnahmen Verkehr

V 1 Strassenklassierung

V 2 Verkehrsverlagerungen infolge Oberlandstrasse (OLS)

V 3 Pförtner Ortseingänge Kantonsstrassen

V 4 Verbesserung Sicherheit Langsamverkehr Hauptstrasse Lengwil - Oberhofen

V 5 Verbesserung Sicherheit Langsamverkehr Kantonsstrasse Illighausen - Siegershausen

V 6 Pförtner Ortseingang Emmerholz Illighausen

V 7 Verkehrssicherheit in Wohnquartieren

V 8 Erschliessungsprogramm

V 9 Öffentlicher Verkehr

V 10 Fuss- und Radwegverbindung nach Bottighofen

V 11 Schulwegsicherheit Illighausen - Siegershausen

Infrastruktur

I 1 Schutzräume

<i>Festlegung</i> Entwicklungsgebiete	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nr</i> S 1
---	---------------------------------	-------------------------

<i>Querverweis</i> L 4

<i>Bearbeitungsdatum</i> 08.08.2022 / 05.09.2023

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Gemäss dem Postulat der Siedlungsentwicklung nach innen kann das Bauland flächenmässig nicht mehr beliebig erweitert werden. Eine bessere Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen ist gefordert. An einigen Standorten in der Gemeinde Lengwil ist Potenzial zur Entwicklung vorhanden.

<i>Ziel</i> Die Siedlungsentwicklung nach innen soll gefördert werden.

<i>Massnahme</i> Der kommunale Richtplan bezeichnet die bedeutendsten Entwicklungsgebiete der Gemeinde, beschreibt deren Charakteristik und legt den gebietspezifischen Handlungsbedarf fest.
--

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

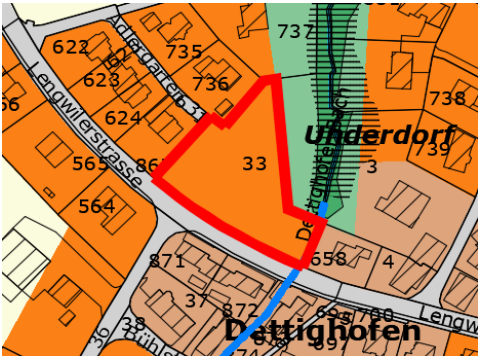
Kosten

Bemerkungen

Bei der Entwicklung der Entwicklungsgebiete ist das Koordinationsblatt L4 Siedlungsränder zu beachten.

S 1.1

Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter

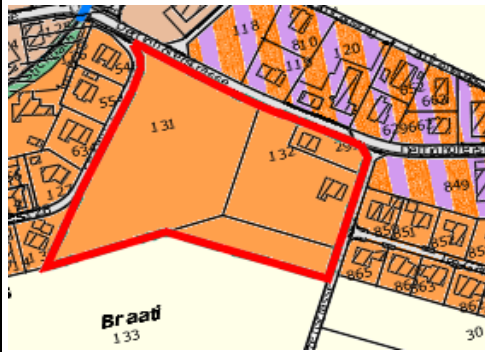


Gebietscharakteristik

- Parzelle Nr. 33 an der Lengwilerstrasse in Dettighofen umfasst 2'647m² unbebaute Wohnzone W2
- Bestehender Gestaltungsplan "Adlergarten" DBU Entscheid Nr. 16 vom 22.03.2001 legt die Erschliessung verbindlich fest

Handlungsbedarf:

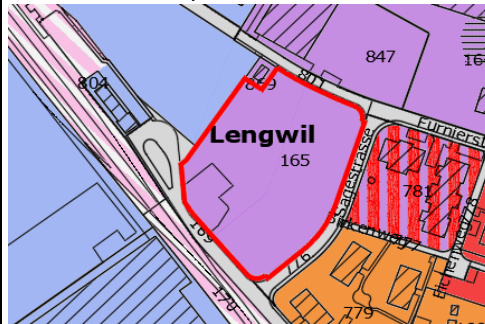
Das noch unbebaute Bauland ist gemäss den Vorgaben des Gestaltungsplans zu erschliessen und zu bebauen.

S 1.2**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzellen Nrn. 299, 131, 132 und 133 in Lengwil umfassen insgesamt ca. 15'704 m² Wohnzone W2 mit überlagernder Gestaltungsplanpflicht
- Angrenzend mehrheitlich Einfamilienhausquartiere, zudem südlich angrenzend zur Landwirtschaftszone

Handlungsbedarf:

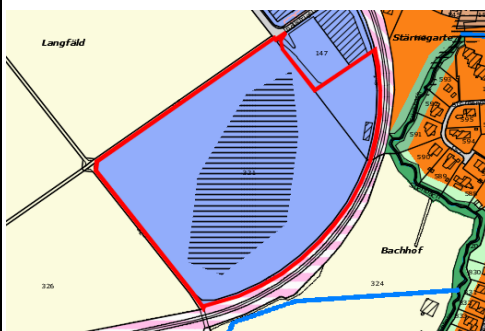
Die Erschliessung und Bebauung ist in einem Gestaltungsplan festzulegen. Die Parkierung ist gemäss BauR Art. 22 Abs. 3 ab einem Bedarf von 8 Parkfeldern unterirdisch zu erstellen. Angestrebt wird zudem eine geringe Erschliessungsfläche sowie eine gute Gestaltung des Siedlungsrandes.

S 1.3**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzelle Nr. 165 umfasst 6'694 m² Arbeitszone Gewerbe mit überlagernder Gestaltungsplanpflicht
- Angrenzend an Bahnhof, Arbeitsgebiet und Wohngebiet auf der Ostseite

Handlungsbedarf:

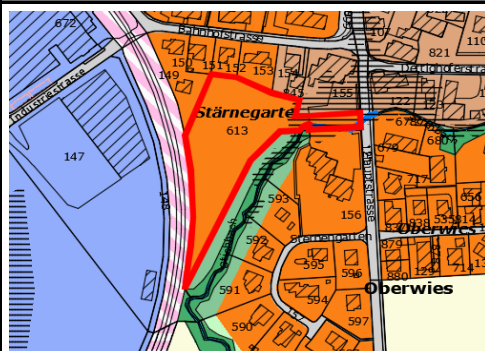
Die Erschliessung und Bebauung ist in einem Gestaltungsplan festzulegen.

S 1.4**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzellen Nrn. 321 und 147 in Lengwil umfassen insgesamt rund 67'300 m² unbebaute Arbeitszone Industrie
- Der bestehende Gestaltungsplan Langfeld wurde kürzlich geändert und an das neue Recht angepasst

Handlungsbedarf:

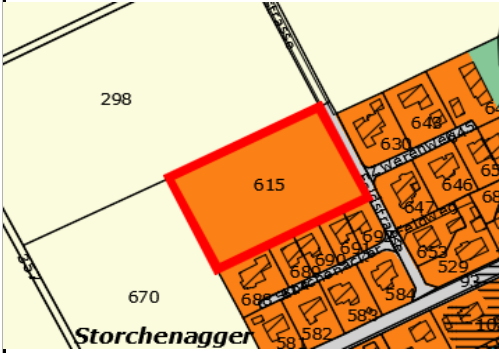
Erschliessung und Bebauung gemäss überarbeitetem Gestaltungsplan Langfeld

S 1.5**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzelle Nr. 613 in Lengwil umfasst 6'481 m² unbebaute Wohnzone W2
- Die Parzelle ist im Eigentum der politischen Gemeinde
- Lage zwischen dem Stichbach, der Bahn und der Bebauung entlang der Bahnhofstrasse

Handlungsbedarf:

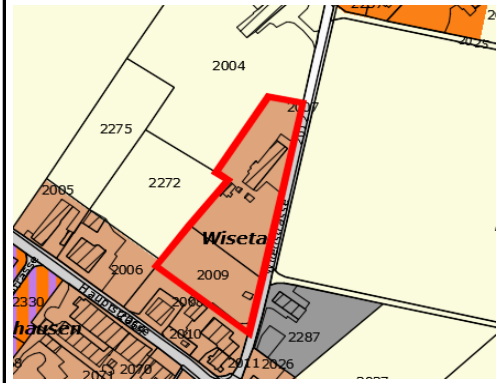
Das Land ist für Gemeindebedürfnisse (z. B. Wohnen im Alter) zu nutzen

S 1.6**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzelle Nr. 615 in Oberhofen umfasst 4'622m² unbebaute Wohnzone W2
- Die Parzelle ist im Eigentum der politischen Gemeinde

Handlungsbedarf:

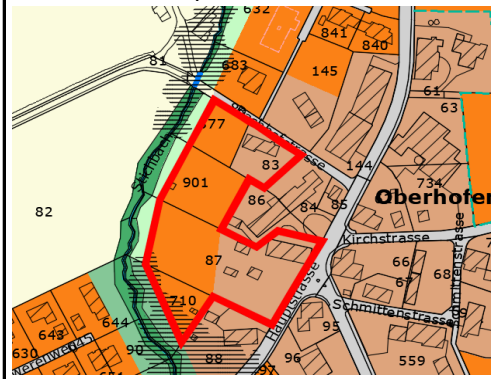
Das Land dient der Gemeinde zur Entwicklungssteuerung. Angestrebt wird eine gute Gestaltung des Siedlungsrandes.

S 1.7**Nutzungsplanung Ausschnitt****Gebietscharakteristik**

- Parzellen Nrn. 2007 und 2009 in Illighausen umfassen insgesamt ca. 6'762 m² Dorfzone D2 mit überlagernder Gestaltungsplanpflicht
- Ortsrand von Illighausen in Richtung Wilen

Handlungsbedarf:

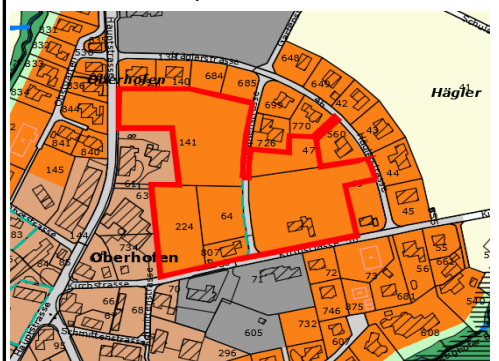
Die Erschliessung und Bebauung ist in einem Gestaltungsplan festzulegen. Die Parkierung ist gemäss BauR Art. 22 Abs. 3 ab einem Bedarf von 8 Parkfeldern unterirdisch zu erstellen. Angestrebt wird eine Mischnutzung mit guter ortsbaulicher und umgebungsgestalterischer Einpassung in die dörfliche und die landschaftliche Umgebung mit einer guten Gestaltung des Siedlungsrandes.

S 1.8**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzellen Nrn. 877, 83, 901, 87, und 710 in Oberhofen umfassen insgesamt 7'779 m² teilweise unbebaute Fläche in der Wohnzone W2 resp. Dorfzone D2 mit überlagernder Gestaltungsplanpflicht
- Lage zwischen dem Stichbach und der bestehenden Bebauung entlang der Haupt- und Bachhofstrasse

Handlungsbedarf:

Die Erschliessung und Bebauung ist in einem Gestaltungsplan festzulegen. Dieser hat Bestimmungen für die Weiterführung der dörflichen Struktur und eine gute Einpassung der Bauten zu enthalten.

S 1.9**Ausschnitt Zonenplan mit Perimeter****Gebietscharakteristik**

- Parzellen Nrn. 141, 224, 64, 807 und 49 in Oberhofen umfassen insgesamt 19'496 m² teilweise unbebaute Flächen in der Wohnzone W2, westlich der Blumenstrasse überlagert mit einer Gestaltungsplanpflicht

Handlungsbedarf

Die Erschliessung und Bebauung des westlichen Teils erfolgt gemäss dem neuen Gestaltungsplan. Die Privat-Erschliessung der Parzelle Nr. 47 erfolgt ab der Häglerstrasse. Vor der Erteilung einer Baubewilligung für einen Neubau auf der Parzelle 49 ist die Erschliessung der ganzen Parzelle durch den Grundeigentümer konzeptionell aufzuzeigen und vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Erforderliche Verkehrsflächen sind grundbuchamtlich zu sichern.

<i>Festlegung</i> Vernetzungskorridore	<i>Thema</i> Landschaft	<i>Nummer</i> L 1
--	-----------------------------------	-----------------------------

Querverweis

Bearbeitungsdatum
13.06.2022

Abstimmungsstand

Vororientierung (V) Zwischenergebnis (Z) Festsetzung (F)

vgl. separates Blatt

Erlassdatum Gemeinderat
02.10.2023

Erledigungsdatum

Ausgangslage

Zur Verbindung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind Vernetzungskorridore von Bedeutung. Die im ThurGIS erfassten Vernetzungskorridore "Bommerweiher - Gross/Neuweiher" Nr. 440, "Stockau - Stockholz" Nr. 443, "Tägerwilerwald" Nr. 445 und "Langholz - Stockholz" Nr. 446" weisen ökologisches Aufwertungspotenzial auf.

Die geplante Linienführung der Oberlandstrasse (OLS) tangiert Vernetzungskorridore.

Ziel

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen Massnahmen im Sinne der aufgeführten ökologischen Vernetzungskorridore.

Der Bau der OLS soll die Vernetzungskorridore berücksichtigen.

Massnahme

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen Massnahmen im Sinne der aufgeführten ökologischen Vernetzungskorridore.

Beim Bau der OLS sind die Vernetzungskorridore sicherzustellen.

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton Bund

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Bund

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme (Landumlegung)

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Bund
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

*Kosten**Bemerkungen*

<i>Festlegung</i> Erhalt von Einzelbäumen, Hochstammobstgärten, Hecken, Feldgehölzen sowie extensiven Wiesen und Weiden	<i>Thema</i> Landschaft	<i>Nummer</i> L 2
---	-----------------------------------	-----------------------------

Querverweis

Bearbeitungsdatum
13.06.2022

Abstimmungsstand

Vororientierung (V) Zwischenergebnis (Z) Festsetzung (F)

vgl. separates Blatt

Erlassdatum Gemeinderat
02.10.2023

Erledigungsdatum

Ausgangslage
Wie bereits der vorgängige Richtplan der Gemeinde Lengwil aufführte, sind in der Gemeinde erhaltenswerte Einzelbäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Feldgehölze sowie extensive Wiesen und Weiden vorhanden.

Ziel
Erhaltenswerte Naturobjekte sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Vorhaben der öffentlichen Hand sowie der konzessionierten Betriebe sollen bei Beanspruchung der erhaltenswerten Naturobjekte für einen ökologisch gleichwertigen Ersatz sorgen.

Massnahme
Durch Entscheid gemäss § 10 NHG kann der Gemeinderat ein Naturobjekt unter Schutz stellen. Ergänzend oder alternativ dazu kann der Gemeinderat Bewirtschaftungsverträge abschliessen.
Vorhaben der öffentlichen Hand sowie der konzessionierten Betriebe sorgen bei Beanspruchung von erhaltenswerten Naturobjekten für einen ökologisch gleichwertigen Ersatz.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton Bund

Federführende Stelle

Gemeinde

Bund

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Bund

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

Typ	Objekt Nr	Flurname / Standort	Parzelle	Kurzbeschreibung
Hecke, Feldgehölz	8	Langfäld	308, 315	Artenreiche Niederhecke mit Sträuchern
	14	Bachholz	324	Hecke mit einheimischen Bäumen und Sträuchern
	42	Ekkharthof	213	Hecke mit einheimischen Straucharten und Bäumen
Hochstammobstgarten	3	Güetli West	289	Bestand mit Hochstammobstbäumen, teilweise lückig
	4	Güetli Ost	292, 294	Bestand mit Hochstammobstbäumen, teilweise lückig
	22	Emmerzholz	2177, 2183	Bestand mit Hochstammobstbäumen, beidseitig der Hauptstrasse
	23	nördlich Lengwil	276	Bestand mit Hochstammobstbäumen, neben stark befahrener Kreuzlingerstrasse
	33	Liebburgfäld	256, 271	Grosse, dichte Fläche mit Hochstammobstbäumen
	37	Rietwiesen	245	Gruppe von Hochstammobstbäumen

Objekt Nr	Flurname / Standort	Parzelle	Kurzbeschreibung	
38	Rüthof	188	Dichte Gruppe von Hochstammobstbäumen	
43	Ekkarthof	213	Gruppe von Hochstamm-Obstbäumen und Kirschbäumen, lückig	
45	Ekkarthof	209	Fläche mit Hochstammobstbäumen	
56	Tenisrieter	2192	Gruppe von vorwiegend alten Hochstammobstbäumen	
61	Moos Ost	2322, 2185	lückige Gruppe mit alten Hochstammobstbäumen	
62	südlich Illighausen	2181	Gruppe mit Hochstammobstbäumen	
69	Hüsli	423, 435	Fläche mit wenigen alten Hochstammobstbäumen	
71	westlich Wilen	2153	Fläche mit Hochstammobstbäumen, länglich	
73	Wilen	2156	Dichte Gruppe von Hochstammobstbäumen	
74	nördlich Wilen	2106	Gruppe von Hochstammobstbäumen	
78	Städeli	438	Grosse Fläche mit Hochstammobstbäumen, eingesträute Birnbäume	
80	Hohenegg	433	Fläche mit Hochstammobstbäumen, lückig	
81	Mostmüliagger	415	Fläche mit Hochstammobstbäumen, lückig	
92	Emmerzen	2211, 2202	Fläche mit Hochstammobstbäumen	
93	Brunehof	250	Lückige Fläche mit Hochstammobstbäumen	
94	Tempel	23	Lückige Fläche mit Hochstammobstbäumen	
95	Laufte	263	Fläche mit Hochstammobstbäumen	
97	Reuthof	193	Lückige Fläche mit Hochstammobstbäumen	
98	Reuthof	197	Fläche mit Hochstammobstbäumen	
extensive Wiese, Weide	1	Marschhalden Nord	279	An Waldrand angrenzende Wiese
	2	Marschhalden Süd	279	An Feuchtgebiet angrenzende Wiese
	7	östlich Grossweiher	534	An Waldrand und Hecke angrenzende Wiese
	9	Langfäld	318	Die Wiese verläuft entlang dem Waldrand zwischen Strasse und Landwirtschaftsgebiet
	17	Haldeholz	406	Grössere Wiese am Waldrand mit wertvoller Lage
	18	Haslewise	442	Grössere Wiese am Waldrand mit wertvoller Lage
	20	westlich Illighausen	2177	Grössere Wiese am Waldrand mit wertvoller Lage

Objekt Nr	Flurname / Standort	Parzelle	Kurzbeschreibung	
21	südlich Illighausen	2183	Schmaler, langer Wiesenstreifen entlang Waldrand	
31	nördlich Dettighofen	267	Wiese entlang Bachgehölz	
35	Liebburg	257	Wiese entlang Bachgehölz	
39	Bockswisen	199	Wiese entlang Hauptstrasse und Waldrandweg	
47	Ekkarthof	213	Extensiv genutzte Wiese, angrenzende an Hochstammobstgarten	
49	Leuche West	254, 59, 23	Extensiv genutzte Wiese an Dorfrand von Dettighofen	
50	Ekkarthof Nord	208	Extensiv genutzte Wiese, angrenzend an Hecke	
57	Birkenhof	2233	Schmaler, langer Wiesenstreifen entlang Waldrand	
59	Birkenhof	2195	Schmaler, langer Wiesenstreifen entlang Waldrand	
75	Neugüttingen	2109	Wiese an Waldrand mit wertvoller Lage	
86	Emmerzen	2201, 2134	Wiese an Waldrand mit wertvoller Lage	
87	Holzagger	358	Wiese an Waldrand mit wertvoller Lage	
88	westlich Oberhofen	326	Wiese entlang Vernetzungselement	
89	südöstlich Grossweiher	308	Wiese als Pufferstreifen zum Gebiet Grossweiher	
90	Fischmos	236	Wiese an Waldrand mit wertvoller Lage	
91	Rosengarte	262	Wiese an Waldrand mit wertvoller Lage	
Einzelbaum	67	westlich Eigen	2153	Schöner, markanter alter Hochstammobstbaum
	68	östlich Honegger Wissen	435	Schöner Hochstammobstbaum mit markanter Krone

<i>Festlegung</i> Freiflächen der öffentlichen Hand	<i>Thema</i> Landschaft	<i>Nummer</i> L 3
---	-----------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13.06.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Freiflächen im Eigentum der öffentlichen Hand wurden resp. werden momentan mit dem Projekt "Vorteil Naturnah" als ökologisch wertvolle Flächen gestaltet.
--

<i>Ziel</i> Ökologisch wertvolle Freiflächen im Eigentum der öffentlichen Hand sollen erhalten und gepflegt werden. Bei Veränderungen an Freiflächen im Eigentum der öffentlichen Hand sollen so weit möglich ökologisch wertvolle Freiflächen erstellt werden.
--

<i>Massnahme</i> Freiflächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind soweit möglich ökologisch wertvoll zu gestalten.

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton Bund

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Bund

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Bund
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

*Kosten**Bemerkungen*

<i>Festlegung</i> Siedlungsränder	<i>Thema</i> Landschaft	<i>Nummer</i> L 4
---	-----------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i> S 1

<i>Bearbeitungsdatum</i> 27.07.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Jeder Siedlungsrand weist eine starke Ausstrahlung nach Aussen auf, denn am Siedlungsrand gehen das Siedlungsgebiet und die Landwirtschaft ineinander über. Der Siedlungsrand bildet somit keine messerscharfe Trennlinie zwischen Baugebiet und Nicht-Baugebiet sondern ein Übergangsbereich mit unterschiedlichen Dimensionen und Tiefen. Gemäss den allgemeinen Gestaltungsvorschriften des Baureglements (DBU-Entscheid Nr. 19 vom 19.03.2018) sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht, wobei unter anderem der Siedlungsrand zu beachten ist.

<i>Ziel</i> Die bestehenden Qualitäten von Siedlungsrändern sind zu bewahren und veränderte Übergangsbereiche qualitativ zu gestalten.

<i>Massnahme</i> Bei Bauvorhaben an der Bauzonengrenze ist im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ein Umgebungsplan zu verlangen, welcher den Umgang mit dem Siedlungsrand unter Berücksichtigung der Gestaltungsvorschriften des Baureglements aufzeigt.
--

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton Bund

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Bund

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Bund
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

*Kosten**Bemerkungen*

Die Massnahme ist mit dem Koordinationsblatt S1 Entwicklungsgebiete zu koordinieren.

<i>Festlegung</i> Strassenklassierung	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 1
---	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i>
<p>Die heutige Gliederung der Strassenhierarchie entspricht nicht der Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN VSS). Eine Bezeichnung des Strassennetzes ist für eine Bündelung des Verkehrs unumgänglich.</p> <p>Bei der Strassenraumgestaltung zu berücksichtigen sind die besonderen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs.</p>

<i>Ziel</i>
<p>Der Richtplan bezeichnet das Strassenverkehrsnetz von Lengwil und teilt dieses hierarchisch in Strassentypen nach der SN VSS 640 040b ff. ein.</p> <p>Der motorisierte Verkehr ist möglichst auf die verkehrsorientierten Strassen zu lenken und zu bündeln. Demgegenüber ist das siedlungsorientierte Strassennetz vom Durchgangs- und Schleichverkehr zu entlasten und freizuhalten.</p> <p>In Wohnquartieren sind die siedlungsorientierten Strassen keine reinen Verkehrsräume. Sie haben auch die Funktion des Aufenthaltes und der Begegnung. Dies bedarf tieferer Geschwindigkeiten und einer erhöhten Rücksichtnahme.</p> <p>Besondere Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden in die Planung miteinbezogen.</p>

<i>Massnahme</i>															
Das übergeordnete Strassenverkehrsnetz von Lengwil wird im Richtplan bezeichnet und hierarchisch in Strassentypen nach der SN VSS 640 040b ff. eingeteilt:															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Strassentyp</th> <th>Funktion</th> <th>Grundbegegnungsfall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RVS Regionalverbindungsstrasse</td> <td>Kantonsstrasse, Nebenstrasse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>LVS Lokalverbindungsstrasse</td> <td>Kantons- oder Gemeindestrasse als Verbindungsstrasse mit untergeordneter, i.d.R. nur lokaler Bedeutung im Strassennetz; diese erschliessen die umliegenden Dörfer und Weiler; der LKW-Verkehr (ohne Zubringer) soll diese Strassen nur gelegentlich befahren</td> <td>LW - PW bei 30 km/h</td> </tr> <tr> <td>ÜGS übrige Gemeindestrasse</td> <td>Gemeindestrasse, übrige (Hofzufahrten)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ES Erschliessungsstrasse</td> <td>Siedlungsorientierte Gemeindestrasse mit nur quartierinterner Bedeutung im Strassennetz</td> <td>LW - PW bei 30 km/h</td> </tr> </tbody> </table>	Strassentyp	Funktion	Grundbegegnungsfall	RVS Regionalverbindungsstrasse	Kantonsstrasse, Nebenstrasse		LVS Lokalverbindungsstrasse	Kantons- oder Gemeindestrasse als Verbindungsstrasse mit untergeordneter, i.d.R. nur lokaler Bedeutung im Strassennetz; diese erschliessen die umliegenden Dörfer und Weiler; der LKW-Verkehr (ohne Zubringer) soll diese Strassen nur gelegentlich befahren	LW - PW bei 30 km/h	ÜGS übrige Gemeindestrasse	Gemeindestrasse, übrige (Hofzufahrten)		ES Erschliessungsstrasse	Siedlungsorientierte Gemeindestrasse mit nur quartierinterner Bedeutung im Strassennetz	LW - PW bei 30 km/h
Strassentyp	Funktion	Grundbegegnungsfall													
RVS Regionalverbindungsstrasse	Kantonsstrasse, Nebenstrasse														
LVS Lokalverbindungsstrasse	Kantons- oder Gemeindestrasse als Verbindungsstrasse mit untergeordneter, i.d.R. nur lokaler Bedeutung im Strassennetz; diese erschliessen die umliegenden Dörfer und Weiler; der LKW-Verkehr (ohne Zubringer) soll diese Strassen nur gelegentlich befahren	LW - PW bei 30 km/h													
ÜGS übrige Gemeindestrasse	Gemeindestrasse, übrige (Hofzufahrten)														
ES Erschliessungsstrasse	Siedlungsorientierte Gemeindestrasse mit nur quartierinterner Bedeutung im Strassennetz	LW - PW bei 30 km/h													

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Verkehrsverlagerungen infolge Oberlandstrasse (OLS)	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 2
---	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i>
Bei einer allfälligen Realisierung der Oberlandstrasse (OLS) werden dessen Anschlusspunkte zu Verkehrsverlagerungen führen. Betroffen ist auch die Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs, des Langsamverkehrs sowie der Anschluss des Industriegebietes.

<i>Ziel</i>
Die Anschlusspunkte der OLS sollen so erstellt werden, dass der Durchgangsverkehr durch die Ortschaften der Gemeinde Lengwil verringert wird. Der Durchgangsverkehr soll auf der OLS erfolgen. Miteinzubeziehen und zu lösen ist auch die Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs, des Langsamverkehrs sowie der Anschluss des Industriegebietes.

<i>Massnahme</i>
Bei der Anschlussplanung an die OLS ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr durch die Ortschaften der Gemeinde Lengwil verringert wird. Die Wegführung des landwirtschaftlichen Verkehrs ist möglichst mit einer separaten Wegführung zusammen mit dem Langsamverkehr zu lösen. Eine direkte Zufahrt von der OLS zum Industriegebiet ist sicherzustellen. Direkte Lokalverbindungen von Lengwil nach Bottighofen und Kreuzlingen sind sicherzustellen.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton Bund

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Pförtner Ortseingänge Kantonsstrassen	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 3
---	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Bei den Ortseingängen der Hauptstrasse in Illighausen und Oberhofen sowie beim Ortseingang der Lengwilerstrasse in Dettighofen wird gemäss Geschwindigkeitsmessungen die Geschwindigkeitsbegrenzung ungenügend eingehalten.
--

<i>Ziel</i> Die Verkehrssicherheit an den beiden Ortseingängen soll verbessert werden.

<i>Massnahme</i> Mit Pförtneranlagen ist eine Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten bei den Ortseingängen zu erreichen.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Verbesserung Sicherheit Langsamverkehr Hauptstrasse Lengwil - Oberhofen	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 4
---	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 08.06.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Die als Durchgangsstrasse ausgestaltete Hauptstrasse quer durch Lengwil und Oberhofen wird nebst dem motorisierten Verkehr auch als Schulweg, Fussweg- und Veloverbindung genutzt.

<i>Ziel</i> Bei der Hauptstrasse soll mit geeigneten Massnahmen die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer erhöht werden. Die Schulwegsicherheit soll verbessert werden.
--

<i>Massnahme</i> Die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr ist zu verbessern.
--

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Verbesserung Sicherheit Langsamverkehr Kantonsstrasse Illighausen - Siegershausen	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 5
---	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Die Kantonsstrasse von Illighausen via Hohenegg und Städeli Richtung Siegershausen wird nebst dem motorisierten Verkehr auch als Schulweg, Fussweg- und Veloverbindung genutzt. Diese Strasse hat weder ein Trottoir, noch einen Fuss- / Radweg.

<i>Ziel</i> Die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer soll erhöht werden. Die Schulwegsicherheit soll verbessert werden.

<i>Massnahme</i> Die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr ist zu verbessern.
--

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Pförtner Ortseingang Emmerholz Illighausen	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 6
--	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Bei der Gemeindestrasse von Graltshausen nach Illighausen wird beim Beginn der Siedlung im Bereich vom Emmerholz gemäss Geschwindigkeitsmessungen die Geschwindigkeitsbegrenzung ungenügend eingehalten.

<i>Ziel</i> Die Verkehrssicherheit am Ortseingang soll verbessert werden.
--

<i>Massnahme</i> Eine Pförtneranlage beim Ortseingang zur Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten ist zu prüfen.
--

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Verkehrssicherheit in Wohnquartieren	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 7
--	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 08.06.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> In der Gemeinde Lengwil bestehen verschiedene siedlungsorientierte Gemeindestrassen. An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 wurde die Erstellung von Tempo 30 Zonen abgelehnt.

<i>Ziel</i> In den Wohnquartieren soll eine gute Verkehrssicherheit erreicht werden, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr.

<i>Massnahme</i> In den bestehenden Wohnquartieren ist bei Bedarf die Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr zu prüfen. Bei neuen Erschliessungsstrassen für Wohnüberbauungen ist auf eine gute Verkehrssicherheit für den Fuss- und veloverkehr zu achten.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erschliessungsprogramm	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> V 8
--	---------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 12.05.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Verschiedene noch unerschlossene Bauzonen sollen in den nächsten Jahren erschlossen werden. Die Gemeinde ist zur Erschliessung verpflichtet (§ 36 Abs. 1 PBG).

<i>Ziel</i> Der voraussichtliche Zeitpunkt der Erschliessungsmassnahmen wird in einem Erschliessungsprogramm aufgezeigt.

<i>Massnahme</i> Der Gemeinderat erlässt das beiliegende Erschliessungsprogramm. Dieses umfasst die noch nicht vollständig erschlossenen Bauzonen.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Öffentlicher Verkehr	<i>Thema</i> Verkehr	<i>Nummer</i> V 9
--	--------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 08.06.2022
--

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt
--

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i> 02.10.2023
--

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Die Zuglinie S14 (Weinfelden - Konstanz) fährt im Halbstundentakt bis um 01:30 in der Nacht. Die Buslinie 924 Weinfelden - Kreuzlingen Kantonsschule, unter anderem mit Halt in Lengwil Post, Oberhofen Dorf, Dettighofen Dorf, Lengwil Ekkharthof, Illighausen Wilen und Illighausen Dorf fährt im Stundentakt und nur bis 21:00 Uhr.

<i>Ziel</i> Das bestehende ÖV-Angebot muss zumindest erhalten bleiben. Eine Verdichtung des Fahrplans der Buslinie 924 wird angestrebt, um eine Verteilung im Modalsplitt vom MIV zugunsten des ÖV zu erreichen.

<i>Massnahme</i> Ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten der Buslinie 924 ist zu prüfen.
--

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton Autokurse Oberthurgau AG (Konz. Postauto)

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

Festlegung

Fuss- und Radwegverbindung nach Bottighofen

Thema

Verkehr

Nummer

V 10

Querverweis

Bearbeitungsdatum

13.07.2022

Abstimmungsstand

Vororientierung (V) Zwischenergebnis (Z) Festsetzung (F)

vgl. separates Blatt

Erlassdatum Gemeinderat

02.10.2023

Erledigungsverdatum

Ausgangslage

Zwischen Lengwil und Bottighofen fehlt eine attraktive und sichere Fuss- und Radwegverbindung. Das Agglomerationsprogramm Kreuzlingen-Konstanz 3. Generation beinhaltet die Massnahme des Neubaus eines Fuss- und Radweges entlang der Hauptstrasse zwischen Bottighofen und Lengwil (Massnahme Nr. LV-1.15, Priorität B 2023-2026). Die Hauptstrasse von Lengwil nach Bottighofen umfasst den historischen Verkehrsweg "TG 269" von regionaler Bedeutung.

Im Kreuzungsbereich Kreuzlingerstrasse / Hauptstrasse ist der Anschluss der OLS vorgesehen.

Ziel

Entsprechend der Agglomerationsprogramm Massnahme LV-1.15:

- Schaffung eines durchgängigen Fuss- und Radwegnetzes für den Freizeit- und Alltagsverkehr
- Erhöhung der Attraktivität und der Sicherheit der Radfahrer und Fussgänger

Der historische Verkehrsweg soll berücksichtigt werden.

Die Planung der Fuss- und Radwegverbindung soll mit der Planung der OLS koordiniert werden.

Massnahme

Entsprechend der Agglomerationsprogramm Massnahme LV-1.15:

Neubau Fuss- und Radweg zwischen Bottighofen und Lengwil.

Der historische Verkehrsweg ist zu berücksichtigen.

Die Planung der Fuss- und Radwegverbindung ist mit der Planung der OLS zu koordinieren.

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton Kantonales Tiefbauamt

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Kanton

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Gemeinde / Private
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

Festlegung

Schulwegsicherheit Illighausen - Siegershausen

Thema

Verkehr

Nummer

V 11

Querverweis

Bearbeitungsdatum

05.09.2023

Abstimmungsstand

Vororientierung (V) Zwischenergebnis (Z) Festsetzung (F)

vgl. separates Blatt

Erlassdatum Gemeinderat

02.10.2023

Erledigungsverdatum

Ausgangslage

Auf dem Weg zur Schule sollen sich Kinder möglichst gefahrenfrei bewegen können. Sichere Schulwege erlauben es den Kindern, ihren Schulweg unabhängig und ohne Aufsicht zu bestreiten. Die Verbesserung der Schulwegsicherheit stellt daher eine Daueraufgabe der Gemeinden und des Kantons dar.

Mit "Verkehrssicherheit Thurgau" hat der Kanton ein bewährtes Gefäss, um unter anderem auch die Schulwegsicherheit zu fördern. Mit der systematischen Erhebung werden die relevanten Schwachstellen erfasst und im Rahmen von Strassensanierungen oder separaten Projekten eliminiert.

Bei der Kantonsstrasse von Illighausen via Hüsli, Hohenegg und Städeli nach Siegershausen handelt es sich bis anhin um eine Strasse ohne Trottoir, Fuss- und Radwege oder Velostreifen.

Ziel

Die Schulwegsicherheit soll erhöht und die Schwachstellen behoben werden.

Massnahme

Die Schulwegsicherheit des Strassenabschnitts der Kantonsstrasse zwischen Illighausen und Siegershausen ist zu erhöhen.

Zu Prüfen ist der Ausbau zu einer Kernfahrbahn.

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton Kantonales Tiefbauamt

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Kanton

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Gemeinde / Private
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen

Festlegung

Schutzräume

Thema

Infrastruktur

Nummer

I 1

Querverweis

Bearbeitungsdatum

08.08.2022

Abstimmungsstand

Vororientierung (V) Zwischenergebnis (Z) Festsetzung (F)

vgl. separates Blatt

Erlassdatum Gemeinderat

02.10.2023

Erledigungsdatum

Ausgangslage

Gemäss Art. 60 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes des Bundes (SR 520.1) ist für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen.

Gemäss dem Dokument "Beurteilung Schutzraumpflicht" vom Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau unterstehen alle Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern der Schutzraumbaupflicht. Ausgenommen von der Schutzraumbaupflicht sind Ersatzbauten nach Elementarschäden. Bei Anbauten, Aufbauten, Nutzungsänderungen, also wenn es auch theoretisch gar nicht möglich ist, einen Schutzraum zu erstellen, besteht ebenfalls keine Pflicht. Liegt die Schutzplatzabdeckung unter 100%, sind gemäss Art. 70 ZSV in Bauvorhaben ab 38 Zimmern Schutzräume zu bauen. In Spezialfällen kann auch bei kleineren Objekten der Bau eines (öffentlichen) Schutzraumes angeordnet werden. Bei Bauvorhaben mit weniger als 38 Zimmern wird auch in Gebieten mit Schutzplatzdefizit die Baupflicht mittels Ersatzabgabe erfüllt.

Gemäss § 51 der RRV Planungs- und Baugesetz und IVHB (PBV, RB 700.1) gehört die Schutzraumeingabe zu den Baugesuchsunterlagen.

Ziel

Ausreichende Abdeckung an Schutzplätzen in der Gemeinde Lengwil

Massnahme

Bei Unterdeckung an Schutzräumen in der Gemeinde Lengwil sind bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern grundsätzlich neue Schutzräume zu erstellen.

Beteiligte Stellen

- Gemeinde Grundeigentümer
 Kanton

Federführende Stelle

- Gemeinde
 Kanton

Umsetzungsverfahren

- Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)
 Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)
 Plangenehmigungsverfahren
 Baubewilligungsverfahren
 Vertrag
 Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

- laufend
 Sofortmassnahme
 kurzfristig (2 - 4 Jahre)
 mittelfristig (8 Jahre)
 langfristig (12 Jahre)
 unbestimmt

Kostenträger

- Gemeinde Private Gemeinde / Private
 Schulgemeinde(n) Kanton Grundeigentümer

Kosten

Bemerkungen